

V_ZR 75/53

Verkündet am 5. Dezember 1956
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des minderjährigen Karl Heinz K [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch das Jugendamt des Landkreises O [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die verwitwete Margarete M [REDACTED] geb. J [REDACTED] in
Bad E [REDACTED], Kreis W [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Dezember 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Schuster, Dr. Oechßler und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Oldenburg vom 6. Februar 1953 auf-
gehoben. Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen, dem auch die Entschei-
dung über die Kosten der Revision übertragen
wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der ursprüngliche Beklagte Heinrich Me[REDACTED] ist während des Revisionsverfahrens gestorben. Der nunmehrige Beklagte K[REDACTED] hat ihn allein beerbt. Heinrich Me[REDACTED] war seit 1924 mit der Klägerin verheiratet. Diese Ehe ist durch Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 7. Oktober 1949 aus Verschulden des Mannes geschieden worden. Heinrich Me[REDACTED] wurde am 13. Februar 1929 auf Grund einer Auflassung vom 30. Januar 1929 als Eigentümer des vorher seinem Vater gehörenden, im Grundbuch von Bad E[REDACTED] Band 9 Blatt 321 verzeichneten und in Bad E[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], gelegenen Grundstücks eingetragen. Gemäß der ohne schuldrechtlichen Vertrag zwischen Heinrich Me[REDACTED] und der Klägerin vereinbarten Auflassung vom 6. Februar 1929 wurde die Klägerin am 25. Februar 1929 als neue Eigentümerin eingetragen. In der Zeit dieser Eigentumsübertragungen wurde auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet, in welchem die Ehegatten Me[REDACTED] seither wohnten. Sie betrieben eine Autoreparaturwerkstatt und einen Mietwagenbetrieb, wobei streitig ist, ob der Mann oder die Frau Inhaber des Unternehmens war. Nach Verkündung des Scheidungsurteils schlossen die Ehegatten zu gerichtlichem Protokoll folgenden Vergleich:

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem zwischen den Parteien über die Rechte an dem Grundstück Bad E[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], endgültig entschieden sein wird, wird folgende Teilung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Hauses vereinbart:

Der Ehemann Me[REDACTED] erhält zur alleinigen Benutzung Küche, Laden und den neben beiden Räumen liegenden Garagenraum, außerdem den hinter dem Hause liegenden,

- 3 -

früher von Me[REDACTED] als Werkstatt benutzten Raum und die Wellblechgarage. Die übrigen Räume des Hauses erhält Frau Me[REDACTED] zur alleinigen Benutzung. Land und Hühnerhof behält Frau Me[REDACTED].

In der vorstehend vereinbarten Weise wurde das Grundstück in der Folge auch genutzt.

Mit der Klage hat die Klägerin, gestützt auf ihr im Grundbuch eingetragenes Eigentum, beantragt, den Beklagten zu verurteilen, das oben bezeichnete Grundstück, soweit er es in Besitz hat, zu räumen. Der Beklagte hat Klageabweisung und seinerseits mit der Widerklage beantragt, die Klägerin zu verurteilen, das Grundstück an ihn aufzulassen und, soweit in ihrem Besitz, an ihn herauszugeben, hilfsweise die Klägerin zu verurteilen, in die Auseinandersetzung des Gesellschaftsverhältnisses bezüglich der zwischen den Parteien bestehenden Gesellschaft hinsichtlich des Hausgrundstücks zu willigen.

Zur Begründung hat die beklagte Partei ausgeführt: Heinrich Me[REDACTED] habe das Eigentum an dem Grundstück nur mit Rücksicht auf die damals bestehende Ehe mit der Klägerin auf diese übertragen. Die Klägerin habe es ohne Gegenleistung nur zu treuen Händen erhalten. Nach Auflösung der Ehe müsse also die Klägerin das Grundstück wieder der beklagten Partei übereignen und herausgeben, umso mehr, als das Haus, soweit nicht Fremdkapital in Anspruch genommen worden sei, aus den Mitteln des Ehemanns, nämlich den Einkünften des Betriebes, der ihm gehöre und in dem beide Ehegatten gearbeitet hätten, erbaut worden sei. Mindestens habe zwischen den Ehegatten eine Gesellschaft bestanden, deren Vermögen nurmehr in dem Hausgrundstück bestehe, so daß die



beklagte Partei jedenfalls einen Auseinandersetzungsanspruch gegen die Klägerin habe.

Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt. Sie will das Grundstück um 500 RM von ihrem Schwiegervater Me [REDACTED] gekauft haben. Diesen Betrag und das außer den aufgenommenen Hypotheken erforderliche Geld für die Errichtung des Hauses hat die Klägerin nach ihrer Darstellung teils früher, insbesondere in Holland, verdient, teils in dem Reparatur- und Kraftfahrbetrieb erworben, den sie Ende 1927 anstelle ihres Ehemanns, der damals den Offenbarungseid hatte leisten müssen, fortgesetzt habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Selbst wenn Grundlage der Eigentumsübertragung an die Klägerin ein das Bestehen der Ehe voraussetzendes Treuhandverhältnis gewesen sein sollte, hat es ausgeführt, stehe dem an sich nach § 812 BGB gegebenen Rückforderungsanspruch des beklagten Ehemannes doch § 815 BGB in entsprechender Anwendung entgegen, weil die Ehe aus dem Alleinverschulden des Mannes geschieden worden sei und er demgemäß den Wegfall des Grundes für die Eigentumsübertragung wider Treu und Glauben herbeigeführt habe.

Im zweiten Rechtszug hat die beklagte Partei diese Erwägungen des Landgerichts unter anderem mit der - von der Klägerin bestrittenen - Behauptung bekämpft, die Scheidung sei einverständlich erfolgt, bei Fortsetzung des Scheidungsprozesses würden schwere Eheverfehlungen der Klägerin bewiesen worden sein.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der beklagten Partei zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte die bisherigen Anträge weiter. Die Erbfolge ist unstreitig.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus:

1. Die Klägerin, die durch Auflassung und Eintragung Eigentümerin des Grundstücks geworden sei, könne als solche vom Beklagten als Nichteigentümer die Räumung und Herausgabe verlangen. Er habe keinen Anspruch auf das Grundstück, weil ihm dieser Anspruch nur zustehen könnte, wenn der Ehemann der Klägerin es ihr unentgeltlich und nur zur Benutzung während der Dauer der Ehe übertragen hätte. Dafür sei der Beklagte beweispflichtig. Die beklagte Partei habe nun zwar Beweis dafür angeboten, daß der Vater des Ehemanns der Klägerin diesem das Grundstück unter Anrechnung auf seinen Erbteil übereignet habe. Dieser Beweis brauche aber nicht erhoben zu werden. Selbst wenn im Falle seines Gelingens damit zugleich bewiesen sein sollte, daß der Ehemann der Klägerin ihr das Grundstück unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe, so sei damit doch nicht dargetan, daß die Klägerin das Grundstück nur für die Dauer der Ehe habe nutzen sollen.

51

2. Unstreitig sei das Grundstück beschafft worden, weil ein Gebäude für Wohn- und Gewerbezwecke darauf habe errichtet werden sollen. Die Behauptung der beklagten Partei, der Ehemann habe die Kosten für die Errichtung bestritten, sei nicht nachgewiesen, es sei auch kein Beweis dafür angeboten. Dagegen sei der Klägerin nicht zu widerlegen, daß sie eigene Geldmittel in das Haus gesteckt habe. Zwar möchten ihre Angaben über ihre damaligen Vermögens- und Einkommensverhältnisse in Einzelheiten zweifelhaft erscheinen, sie habe aber immerhin nach dem Kontoauszug der Sparkasse Wittlage im August 1928 über 2 702 RM verfügt und über 2 000 RM in den nachfolgenden Monaten des Hausbaus von diesem Konto abgehoben. Anhaltspunkte dafür, daß es sich um Geld des Ehemanns, der erst 1927 den Offenbarungseid geleistet gehabt habe, gehandelt habe, lägen nicht vor. Dem Hinweis der beklagten Partei, das angebliche Vermögen der Klägerin sei schon deshalb zweifelhaft, weil sie ihm nicht geholfen habe, durch Zahlung der damaligen Schuldsumme von 400 RM den Offenbarungseid abzuwenden, sei die Klägerin mit der unwidersprochenen Angabe entgegengetreten, sie habe von dem bevorstehenden Offenbarungseid nichts gewußt. Für die zum Hausbau aufgenommenen Hypothekenbeträge von 2 000 und 3 000 IM sei die Klägerin die persönliche Schuldnerin gewesen. Es müsse demnach davon ausgegangen werden, daß die Klägerin wenigstens den wesentlichsten Teil der von ihr unwidersprochen auf etwa 9 500 RM bezifferten Gesamtbaukosten mit ihr persönlich zur Verfügung stehenden Geldmitteln bezahlt habe.

3. Wenn unterstellt werde, daß der Ehemann das Grundstück für den Bau des Hauses unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe, so hätten beide Parteien zur Vollendung des geplanten

Hausbaus, also zu einem gemeinsamen erstrebten und erreichten Erfolg, beigetragen. Die gemeinsame Errichtung gebe jedoch keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Frage, wem das Hausgrundstück habe gehören sollen. Maßgebend sei in dieser Hinsicht der Wille des Ehepaares gewesen. Ihre Absicht könne dahingegangen sein, daß einer von ihnen allein oder auch beide zusammen Eigentümer hätte werden sollen. Nur wenn das wirtschaftliche Eigentum des Ehemannes beabsichtigt und gewollt gewesen wäre, wäre der Hauptanspruch der Widerklage und nur, wenn gemeinsames Eigentum beabsichtigt gewesen sei, der Hilfsanspruch der Widerklage gerechtfertigt. Es sei aber nicht bewiesen, erwägt das Berufungsgericht weiter, daß eine dieser beiden Möglichkeiten von beiden Parteien gewollt gewesen sei. Für die dritte Möglichkeit, daß die Klägerin auch wirtschaftliche Eigentümerin habe sein sollen, spräche ihre Eintragung im Grundbuch als Eigentümerin.

Ob der beklagten Partei ein Zahlungsanspruch zustehe, könne dahingestellt bleiben, weil sie einen solchen nicht geltend gemacht habe.

II.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist das Grundstück unstreitig dafür beschafft worden, um darauf ein Gebäude für Wohn- und gewerbliche Zwecke zu schaffen. Darin liegt auch die Feststellung, daß der Gewerbebetrieb, der schon vor dem Erwerb des Grundstücks bestanden hatte, fortgesetzt werden sollte. Die Behauptungen des Beklagten laufen darauf hinaus, daß schon beim Erwerb beabsichtigt war, die Klägerin zur Alleineigentümerin zu machen, daß aber im Innenverhältnis das von dem Ehemann unentgeltlich ihr übereignete

Grundstück dem Ehemann zustehen solle und die Eigentümerstellung der Klägerin nach außen nur treuhänderisch übertragen sein sollte. Bedenken gegen die rechtliche Wirksamkeit eines derart vereinbarten Verhältnisses unter dem Gesichtspunkt des § 313 BGB - notarielle Form für Verträge, mit denen sich jemand zur Übereignung eines Grundstücks verpflichtet - bestehen nicht, da Auftragsgrundsätze anzuwenden wären. In zweiter Linie hat der Beklagte die allenfalls stillschweigende (BGHZ 8, 249; BGH 25. III. 54; IV ZR 140/53 LindMöhr, BGB § 705 - (5)) Vereinbarung eines Gesellschaftsverhältnisses in Bezug auf Grundstück und Gewerbebetrieb behauptet, wobei nach außen bezüglich des Grundstücks die Klägerin Eigentümerin, beim Gewerbebetrieb umgekehrt jedoch ihr Ehemann Inhaber sein sollte. Auch hier bestehen keine Bedenken nach § 313 BGB, da die mit der Einbringung und der Auflösung der Gesellschaft etwa verbundenen schuldrechtlichen Pflichten zur Veräußerung des Grundstücks durch die Auflassung und die Eintragung der Klägerin als Eigentümerin im Grundbuch nach § 313 Satz 2 BGB geheilt wären.

Das Berufungsgericht erachtet die auf die vorgenannten Abmachungen sich beziehenden Behauptungen des Beklagten als nicht erwiesen. Die Revision rügt jedoch mit Recht, daß die Würdigung des Berufungsgerichts den nach § 286 ZPO zu stellenden Anforderungen nicht entspreche.

1. a) Ob die Klägerin das Grundstück von ihrem Schwiegervater mit ihrem Geld gekauft oder es von ihrem Ehemann unentgeltlich übereignet erhalten hat, hält das Berufungsgericht für belanglos, weil nicht festgestellt werden könne, daß die Klägerin das Grundstück nur für die Dauer der Ehe

haben nutzen sollen. Die Revision rügt, der vom Beklagten angebotene Beweis, daß die Klägerin keinen Kaufpreis für das Grundstück bezahlt habe, hätte erhoben werden müssen. In der Tat zielte der Beweisantrag des Beklagten erkennbar nicht nur darauf ab, festzustellen, daß die Klägerin das Grundstück nicht gekauft habe, sondern hiermit sollte in einem entscheidenden Punkt die Unglaubwürdigkeit der Sachdarstellung der Klägerin und die Glaubwürdigkeit der Darstellungen des Beklagten über den treuhänderischen Erwerb dargetan werden. Mit der lediglich objektiven Unterstellung der unentgeltlichen Übereignung des Grundstücks ist das Berufungsgericht dem Beweisantrag daher nicht gerecht geworden. Das erscheint umso bedenklicher, als das Berufungsgericht überhaupt nur das Beweisangebot des Beklagten behandelt, der Ehemann habe das Grundstück von seinem Vater in Anrechnung auf seinen Erbteil erhalten. Die Zeugen sollten jedoch auch bekunden, daß die Klägerin entgegen ihrer sogar mit einer Quittung des Schwiegervaters verfochtenen Behauptung keinerlei Zahlung geleistet hatte, ihr Schwiegervater den Kaufpreis nicht bezahlt erhalten hatte.

b) Die beklagte Partei hatte zwei Zeugen (H. [REDACTED] und M. [REDACTED]) dafür benannt, daß bei der Herstellung der Kellerdecke im Anfang des Baues die Klägerin nicht einmal über die erforderlichen Mittel zur Bezahlung der Eisenträger verfügt habe, so daß diese erst nach Verbürgung durch den Zeugen M. [REDACTED] geliefert worden seien. Die Revision vermißt mit Recht eine Stellungnahme des Berufungsgerichts zu diesem Beweisangebot, das die beklagte Partei gegen die Behauptungen der Klägerin über ihr beträchtliches Vermögen vor Baubeginn verwerten wollte.

2. Nach den Behauptungen des Beklagten, insbesondere nach seiner persönlichen Anhörung, stammte der Betrag von rund 2 700 RM auf dem Konto der Klägerin aus seinem Arbeitsverdienst. Das Berufungsgericht sieht hierfür keine Anhaltspunkte.

a) Angegriffen wird von der Revision mit Recht die in diesem Zusammenhang angestellte Erwägung des Berufungsgerichts, der Umstand, daß die Klägerin nicht im Familieninteresse den Offenbarungseid ihres Ehemanns mit den angeblich ihr zur Verfügung stehenden Mitteln abgewendet habe, beweise das Fehlen solcher Mittel nicht, weil die Klägerin nach deren unwidersprochenen Angabe von dem drohenden Offenbarungseid nichts gewußt habe. Der diesbezügliche Vortrag der beklagten Partei hatte überhaupt nur Sinn, wenn er die Behauptung in sich schloß, daß die Klägerin von der Ladung ihres Ehemanns zum Offenbarungseid Kenntnis erlangt hatte. Daß das Protokoll des Landgerichts über die Vernehmung des Ehemanns, keinen Widerspruch des Ehemanns gegen die Behauptung der Klägerin von ihrer Unkenntnis enthält, kann für ein Zugeständnis der Richtigkeit der Sachdarstellung der Klägerin durch die beklagte Partei nicht verwertet werden, zumal da der Ehemann vorweg vernommen wurde und er nach der Vernehmung der Klägerin lediglich noch zu einem anderen Punkte kurz gehört wurde. Die Annahme eines solchen Zugeständnisses verbietet sich umso mehr, als die Klägerin im Schriftsatz vom 15. Oktober 1952 S 6 hatte vortragen lassen, sie würde bei einem Schuldenstand ihres Ehemannes in Höhe von nur 400 RM diese Schuld bezahlt haben, um ihm den Offenbarungseid zu ersparen, er habe aber weit größere Schulden gehabt.

b) War das Berufungsgericht hier also von einem unrichtigen Tatbestand bei seiner Beweiswürdigung ausgegangen, so ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß es im Zusammenhalt mit seinen Feststellungen über den Grundstückserwerb (oben zu 1 a) die Angaben der Klägerin über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die es bereits als in Einzelheiten nicht zuverlässig erachtet, als widerlegt angesehen hätte. Dann wäre für die auf dem Konto der Klägerin liegenden Geldmittel als Quelle in erster Linie der Gewerbebetrieb in Frage gekommen. In diesem Umfang ist das Bedenken der Revision dagegen berechtigt, daß das Berufungsgericht die Frage der Inhaberschaft dieses Gewerbebetriebs nicht erörtert und insbesondere dazu nicht Stellung nimmt, daß zugegebenermaßen die Behauptung des Beklagten zutrifft, daß bei der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer der Betrieb auf den Namen des Ehemannes ständig gemeldet blieb. Gleiches gilt für den nach Ansicht der Revision zu Unrecht nicht erhobenen Beweis darüber, daß zwei von der Klägerin während des Krieges verkaufte Fahrzeuge vom Ehemann und nicht von ihr gekauft und bezahlt worden seien.

3. a) Nicht zu beanstanden ist dagegen, daß das Berufungsgericht von einer Vernehmung des von der beklagten Partei benannten Zeugen El. [REDACTED] abgesehen hat. Die beklagte Partei hat dem Berufungsgericht bereits eine schriftliche Erklärung des Zeugen vorgelegt und ausgeführt, er werde im Sinne dieser Erklärung aussagen. Die Erklärung läßt jedoch ersehen, daß der Zeuge zu den entscheidenden Fragen des Rechtsstreits insbesondere zur Frage der Herkunft der Mittel zum Hausbau keine Tatsachen bekunden kann, sondern nur Vermutungen hat und Meinungsäußerungen abgibt.

b) Zum Nachweis der Inhaberschaft an dem Gewerbebetrieb hatte die Klägerin eine größere Anzahl von Rechnungen vorgelegt, in denen sie als Schuldnerin, nämlich als Betriebsinhaberin, bezeichnet ist. Die beklagte Partei hatte hierzu behauptet, einen Posten Rechnungen beibringen zu können, die umgekehrt auf den Namen des Ehemanns lauten. Diese Rechnungen sollten nachgereicht werden. Hierzu ist es aber nicht mehr gekommen, da im nächsten Termin Urteil verkündet wurde. Die Revision erachtet § 139 ZPO als verletzt. Sie vertritt den Standpunkt, das Berufungsgericht hätte zur Nachreichung sie auffordern müssen. Das würde jedoch eine Überspannung der Pflichten des Gerichtes bedeuten, da das Berufungsgericht auch aus den Rechnungen der Klägerin keine Schlüsse gezogen hat. Dazu kommt, daß nach Verweisung vom Einzelrichter zum Senat zum Schluß verhandelt worden war und der Entscheidungsverkündungstermin vier Wochen hinaus angesetzt worden war, so daß die beklagte Partei Zeit hatte, die Rechnungen nachzureichen und um Wiedereröffnung der Verhandlung zu ihrer Verwertung zu bitten.

III.

Die zu I und II dargelegten Verfahrensmängel nötigen zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Sie kann, auch nicht teilweise, mit der Erwägung des Landgerichts vermieden werden, daß aus dem alleinigen Verschulden des Ehemanns Me[REDACTED] seine Ehe mit der Klägerin geschieden worden sei und daher im Falle treuhänderischer Übertragung des Grundstücks der Ehemann den Wegfall des mit der Hingabe des Grundstücks bezweckten Erfolges - Eigentum der Klägerin für die Dauer der Ehe - wider Treu und Glauben herbeigeführt habe. Abgesehen davon daß, soweit Auftragsgrundsätze

gelten, § 667 BGB allein maßgebend wäre, mag zwar entsprechende Anwendung des § 815 BGB auf den Wegfall des Erfolgs bejaht werden können. Allein für einen Verstoß gegen Treu und Glauben müßte im vorliegenden Fall ein über bloßes Verschulden hinausgehendes Verhalten des Ehemanns Me[REDACTED] gegeben sein. Im Streit stehen rein vermögensrechtliche Beziehungen. Der Gedanke der Unterhaltssicherung der Ehefrau nach der Scheidung hat für die Entscheidung über die Ansprüche des Beklagten außer Betracht zu bleiben, insoweit sind die besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Unterhalt geschiedener Ehegatten maßgebend. Der Gedanke, der Beklagte habe gewissermaßen seine vermögensrechtlichen Ansprüche verwirkt, steht auch nicht im Einklang mit der Regelung, die das Gesetz im Fall verschuldeten Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft trifft.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Freitag